

„*Steuer-aktuell*“ – Sonderausgabe 14.12.2020

Dezember-Umsatzersatz und COVID-19-Steuermaßnahmengesetz

INHALTSVERZEICHNIS

1. DEZEMBER – UMSATZERSATZ	1
1.1 Wer ist antragsberechtigt?	1
1.2 Antragstellung	1
1.3 Wie hoch ist der Umsatzersatz für Dezember?	1
2. COVID-19-STEUERMAßNAHMENGESETZ	1
2.1 Verlängerung der Abgabenstundung	1
2.2 COVID-19 Ratenzahlungsmodell	2
2.3 Anspruchszinsen für das Jahr 2019.....	2
2.4 Verlängerung des 5%igen Umsatzsteuersatzes für Gastronomie und Kultur	2
2.5 Sonstige umsatzsteuerliche Änderungen.....	2
2.6 Begünstigungen für Arbeitnehmer	2
2.7 Besteuerung des Umsatzersatzes	2
2.8 Steuerfreie Gutscheine anstelle von Weihnachtsfeiern	3

1. DEZEMBER – UMSATZERSATZ

Aufgrund der teilweisen Verlängerung der Betretungsverbote und Ausgangsbeschränkungen (Lockdown) wurde auch die Möglichkeit der Beantragung des Umsatzersatzes auf den Monat Dezember ausgedehnt. Das Bundesministerium für Finanzen hat vor Kurzem die Fragen & Antworten zum Umsatzersatz ergänzt und geht in diesen auch auf den – bislang nur medial angekündigten – Umsatzersatz II für Dezember ein. Die gesetzliche bzw. verordnungsmäßige Umsetzung des Umsatzersatzes für Dezember ist bislang noch nicht erfolgt. In den Fragen und Antworten zum Dezember-Umsatzersatz finden sich die folgenden Aussagen:

1.1 Wer ist antragsberechtigt?

Alle Unternehmen, die weiterhin vom Betretungsverbot umfasst sind (z.B. Gastgewerbe und Hotels). Eine genauere Definition liegt derzeit noch nicht vor.

1.2 Antragstellung

Es muss jedenfalls ein neuer Antrag gestellt werden, auch wenn z.B. für November bereits ein Umsatzersatz gewährt wurde. Der Antrag kann zwischen 16. Dezember 2020 und 15. Jänner 2021 gestellt werden.

1.3 Wie hoch ist der Umsatzersatz für Dezember?

Der Umsatzersatz für den Zeitraum 7. bis 31. Dezember beträgt pauschal 50% des anteiligen Umsatzes des Dezember 2019. Der gesamte Umsatzersatz (November und Dezember) ist in Summe mit EUR 800.000,- gedeckelt.

2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz

Der Nationalrat hat am 10. Dezember 2020 das COVID-19-Steuermaßnahmengesetz beschlossen. Mit diesem Gesetz kommt es zu einer Verlängerung der COVID-bezogenen Hilfsmaßnahmen, wie Steuerstundungen und befristete Umsatzsteuersenkung. Zusätzlich wurden noch weitere einzelnen Änderungen mit in das Gesetz aufgenommen. Die wesentlichsten Eckpunkte des COVID-19-Steuermaßnahmengesetz lassen sich wie folgt zusammenfassen:

2.1 Verlängerung der Abgabenstundung

Die Stundungsfrist für derzeit gestundete Abgaben wird von 15.1. auf 31.3.2021 verlängert. Auch die Zahlungsfrist der zwischen 26.9.2020 und 28.2.2021 fällig werdenden laufenden Abgaben (Umsatzsteuer, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen, etc.) wird auf den 31.3.2021 verschoben. Die Verlängerung erfolgt automatisch, eigene Stundungsanträge sind nicht erforderlich. Ebenso werden keine Stundungszinsen und Säumniszuschläge festgesetzt.

2.2 COVID-19 Ratenzahlungsmodell

Für überwiegend COVID-19-bedingte Abgabenrückstände wird ein zusätzliches Ratenzahlungsmodell eingeführt. Die Abgabenrückstände können in angemessenen Raten in zwei Phasen über die Dauer von längstens 36 Monate bezahlt werden. Die Zinsen betragen zwei Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr. Der Antrag auf Ratenzahlung ist ab dem 4. März 2021 bis zum 31. März 2021 einzubringen.

2.3 Anspruchszinsen für das Jahr 2019

Grundsätzlich unterliegen Nachforderungen aus der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuer-Veranlagungen 2019 seit 1.10.2020 der sog. Anspruchsverzinsung (derzeit 1,38%). Mit dem COVID-19-Steuermaßnahmengesetz wurde nunmehr gesetzlich geregelt, dass für Veranlagungen des Jahres 2019 keine Anspruchszinsen festgesetzt werden.

2.4 Verlängerung des 5%igen Umsatzsteuersatzes für Gastronomie und Kultur

Der im Sommer eingeführte 5%ige Umsatzsteuersatz wird bis Ende 2021 verlängert. Anwendbar ist der reduzierte Satz für Umsätze in Gastronomie, Kultur und im Publikationsbereich (ausgenommen Zeitungen und periodische Druckschriften).

2.5 Sonstige umsatzsteuerliche Änderungen

Zusätzlich kommt es zu einer Reihe von weiteren Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer: Für COVID-19-Diagnostika, COVID-Impfstoffe und zusammenhängende Leistungen wird eine echte Umsatzsteuerbefreiung eingeführt. Der ermäßigte 10% USt-Satz gilt in Zukunft auch für bestimmte Reparaturdienstleistungen (iZm Fahrrädern, Schuhen, Lederwaren, Kleidung oder Haushaltswäsche) sowie für Damen-Hygieneprodukte. Daneben kommt es zu einigen Anpassungen des Umsatzsteuergesetzes im Zusammenhang mit dem BREXIT.

2.6 Begünstigungen für Arbeitnehmer

Die derzeit bestehenden COVID-bedingten Begünstigungen für Arbeitnehmer werden bis Ende März 2021 verlängert. Dies betrifft die Gewährung des Pendlerpauschales sowie steuerfreier Zulagen/Zuschläge trotz Home Office, Quarantäne oder Kurzarbeit sowie die Begünstigungsvorschrift für (pensionierte) Ärzte.

2.7 Besteuerung des Umsatzersatzes

Der Lockdown-Umsetzerersatz soll wie real erzielte Umsätze stets als (Betriebs-)Einnahme erfasst werden. Eine tatsächliche Besteuerung erfolgt nur, wenn insgesamt ein Gewinn oder ein Überschuss im betreffenden Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr vorliegt.

2.8 Steuerfreie Gutscheine anstelle von Weihnachtsfeiern

Der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen ist bis zu einem Betrag von EUR 365,- pro Jahr für die Dienstnehmer lohnsteuerfrei. Nachdem heuer die meisten Weihnachtsfeiern entfallen werden, können Dienstgeber ihren Arbeitnehmern im Zeitraum von 1. November 2020 bis 31. Jänner 2021 Gutscheine im Wert von bis zu EUR 365,- ausgeben. Diese Gutscheine stellen einen steuerfreien geldwerten Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen dar.

Diese Sonderinformation von „**Steuer aktuell**“ wird für die Klienten der Kanzlei **MPD Steuerberatungs-GmbH** geschrieben.
F.d.I.v.: H.-Prof.Dr.Johannes Pira, WP/StB

„**Steuer aktuell**“ sind keine periodischen Druckwerke. Jede Art der Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist – außer durch unsere Klienten – nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Verleger und Hersteller: MPD Steuerberatungs-GmbH, 5020 Salzburg, Ignaz-Rieder-Kai 13a, E-Mail: mpd@mpd.at, Sitz: Salzburg, FBG: LG Salzburg, FN 41001x; DVR 0185736; <http://www.mpd.at>

Hinweis: Wir haben die vorliegende Sonderinformation von „**Steuer aktuell**“ mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass es weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für den Inhalt übernehmen können.